

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/257/191-2026/46190

Dresden,  
19. März 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Christin Melcher (Fraktion BÜNDNIS-GRÜNE)**

**Drs.-Nr.: 8/6117**

**Thema: Versorgung junger Menschen zwischen stationärer Kinder- und Jugendhilfe und stationärer Kinder- und Jugendpsychiatrie im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Minderjährige wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aus einer laufenden stationären Hilfe gemäß § 34 oder § 35 SGB VIII stationär in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)**

**Frage 2: Wie lange betrug in den Jahren 2021 bis 2025 die durchschnittliche stationäre Verweildauer dieser jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und wie hoch war die längste dokumentierte Verweildauer? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)**

**Frage 3: In wie vielen Fällen erfolgte in den Jahren 2021 bis 2025 die Entlassung aus einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie ohne feststehende bzw. verfügbare stationäre Anschlussmaßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen **1 bis 3:**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Daten werden auch nicht über die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erhoben. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und  
Gesellschaftlichen Zusammen-  
halt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsverlangen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

**Frage 4: Wie viele familiengerichtliche Beschlüsse nach § 1631b BGB betrafen in den Jahren 2021 bis 2025 junge Menschen aus laufenden stationären Hilfen gemäß § 34 oder § 35 SGB VIII? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Altersgruppen.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Informationen dazu, wie viele familiengerichtliche Beschlüsse nach § 1631b BGB in den Jahren 2021 bis 2025 junge Menschen aus laufenden stationären Hilfen gemäß § 34 oder § 35 SGB VIII betrafen, werden statistisch nicht erhoben. Eine Prüfung durch die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz (LIT) ergab, dass auch eine IT-gestützte Auswertung im Fachverfahren nicht möglich ist.

Eine Antwort würde daher eine individuelle Durchsicht der Verfahrensakten erfordern. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von 20 Minuten pro Akte ausgegangen. Die LIT hat für den abgefragten Zeitraum von 2021 bis 2025 3.417 Anträge nach § 1631b BGB mitgeteilt. Bei Annahme eines Aufwands von nur 20 Minuten pro Akte wären damit insgesamt rund 1.139 Arbeitsstunden erforderlich, was 28,475 Arbeitswochen einer Vollzeitkraft entspricht. Andere Aufgaben der Rechtspflege können währenddessen nicht wahrgenommen werden. Eine solche Auswertung wäre mithin mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Justiz zu beeinträchtigen.

Auch eine teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, weil dies dem in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Informationsinteresse der Abgeordneten bei objektiver Betrachtung nicht entspricht. Denn der Abgeordneten kommt es ersichtlich auf die Übermittlung eines Gesamtüberblicks („Wie viele“) an.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der händischen Auswertung der Verfahrensakten abgesehen.

**Frage 5: In welchen Einrichtungen erfolgte in den Jahren 2021 bis 2025 die Unterbringung der jungen Menschen, für die ein Beschluss nach § 1631b BGB vorlag, und in welchem Umfang erfolgte die Unterbringung innerhalb bzw. außerhalb Sachsens? (Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr und Einrichtungsart)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich um ein allgemeines Auskunftsverlangen, welches vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping